

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin
Band: 142 (2016)
Heft: 12-1

Artikel: Originaltext : ihr Velo/Schadennummer 13FRE911PECH
Autor: Stricker, Ruedi
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-952590>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Originaltext

DIETMAR FÜSSEL

«Ich habe mich gestern bei Ihnen erkundigt, wann das Denkmal der Gerechtigkeit vor dem Gericht endlich enthüllt wird, und Sie haben behauptet: «Heute, um 15 Uhr». Ich komme aber gerade von dort, und es ist eben nicht enthüllt worden. Können Sie mir sagen, was der Grund dafür war?»

«Einen Moment, ich sehe gleich nach», antwortete sie, betätigte einige Tasten ihres Computers und sagte dann: «Nein, nicht heute, sondern morgen. Morgen, fünfzehn Uhr wird das Denkmal enthüllt.»

«Danke», sagte ich und legte auf.

Immerhin wusste ich jetzt wenigstens, woran es lag, dass das Denkmal immer noch nicht enthüllt worden war:

Irgendwer – entweder der Bürgermeister selbst oder seine Sekretärin – hatte offensichtlich als Termin für die Denkmalenthüllung kein konkretes Datum, sondern das Wort ‚morgen‘ eingetragen, und weil ich wusste, dass unser Bürgermeister eher einen Mord in Auftrag geben als einen Fehler eingestehen würde, beschloss ich, die ganze Angelegenheit lieber auf sich beruhen zu lassen, und das war auch gut und richtig so. Vor wenigen Wochen wurde das verhüllte Denkmal nämlich vom Stadtrat einstimmig zum neuen Wahrzeichen unserer Stadt erklärt, nachdem unser bisheriges Wahrzeichen – der weltweit einzige vollständig erhaltene kel tische Sakralbau – dem Bau eines neuen Einkaufszentrums zum Opfer gefallen war.

Vor dem Gerichtsgebäude unserer Stadt stand – und steht noch – ein mit einer grossen, dreckig grauen Plane bedecktes Denkmal der Gerechtigkeit. Und um zu verhindern, dass irgendein aberwitziger Tourist die Plane womöglich irgendwann einfach herunterreisst, wurde das Denkmal zu seinem Schutz mit einem Käfig aus Stahlbeton umgeben.

Ihr Velo/Schadennummer 13FRE911PECH

Sehr geehrter Herr Stricker

Bezugnehmend auf Ihre Schadenmeldung vom 13. August und den anschliessenden Schriftverkehr müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass keinerlei Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag bestehen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Gemäss dem uns vorliegenden Laborbericht ist die Kuh, deren Haut für die Herstellung Ihres Velosattels verwendet wurde, bereits vor drei Jahren gestorben.
2. Die Verschmutzung des Tretlagergehäuses lässt darauf schliessen, dass Sie das versicherte Fahrzeug entgegen den Bestimmungen unserer AVB offensichtlich ohne besondere Vorkehrungen gegen Witterungseinflüsse im Freien verwendet haben.
3. Aus dem bereits erwähnten Bericht des Physikalischen Labors der Technischen Hochschule geht auch hervor, dass aus nicht nachvollziehbaren Gründen ein grauer Rahmen gewählt wurde. Jeder normale Mensch weiss, dass nicht nur in Dämmerungsphasen und Nebellagen ein graues Fahrzeug faktisch unsichtbar ist und damit ein nicht gedecktes Risiko darstellt.
4. Eine mikroskopische Überprüfung des Flaschenhalters ergab eine weit über das übliche Mass hinausgehende Beanspruchung. Die Kratzspuren deuten auf eine mindestens zehnmalige Verwendung hin. Gemäss den auch Ihnen vorliegenden AVB ist damit eine gewerbliche Verwendung mit Ausschluss von Versicherungsleistungen gegeben.
5. Gemäss Art. 897, Abs. 45 (Seite 645) der AVB beträgt die versicherungstechnische Lebensdauer eines Fahrrads unüblich lange 12 Monate. In Ihrem Fall ist jedoch nach der neu eingeführten Bestimmung (wird Ihnen demnächst per Post zugestellt) eine Reduktion auf 3 Monate massgebend, da Sie neben einem aussergewöhnlich konstruierten Rahmen mehrere exotisch anmutende Komponenten gewählt haben.
6. Der Kaufbeleg für das versicherte Objekt lautet auf einen italienischen Firmennamen. Vor diesem Hintergrund erstaunt die Aussage unseres Experten wenig, wonach Sie sich da ein «Zirkusvelo» angelacht haben. Dass Italien nah an Afrika liegt, zeigt sich eben auch an den Industrieprodukten.

Entgegenkommenderweise sind wir jedoch bereit, an Ihr über fünftausend Franken teures Experiment einen einmaligen Betrag von 1000.– Franken beizusteuern. Die entsprechende Vereinbarung finden Sie in der Beilage.

Die Zufriedenheit unserer Kunden ist unser einziges Ziel. Wir hoffen, Sie auch weiterhin perfekt betreuen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen
CDF Versicherungen AG



Wilfried Schlaumeier